

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 19. November 2009

Nummer 46

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 494 Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“ S. 421

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 495 Bekanntgabe nach § 3a UVPg über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage Obermörnter S. 422

Sozialangelegenheiten

- 496 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung (Herrn Stefan Wilk). S. 422
- 497 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bonaventura, Remscheid-Lennep, Hl. Kreuz, Remscheid-Lüttringhausen, St. Andreas (AR), Remscheid, Bergisch-Born sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Remscheid-Ost im Stadtdekanat Remscheid Seelsorgebereich Remscheid-Ost. S. 422

- 498 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johannes der Täufer, Erkrath, und St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf-Unterbach im Dekanat Hilden Seelsorgebereich Erkrath/Unterbach. S. 424

- 499 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Wuppertal-Elberfeld, St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld, St. Marien, Wuppertal-Elberfeld, und St. Suitbertus, Wuppertal-Elberfeld, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Mitte im Stadtdekanat Wuppertal Seelsorgebereich Elberfeld-Mitte. S. 425

- 500 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges, und St. Antonius von Padua, Velbert-Tönisheide, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hardenberg im Dekanat Mettmann Seelsorgebereich Hardenberg. S. 426

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 501 Bekanntmachung über die 23. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes. S. 428

- 502 Bekanntmachung über die 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette. S. 428

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 494 Satzung zur 1. Änderung
der Satzung des Zweckverbandes
„Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“**

Bezirksregierung
31.01.01.02

Düsseldorf, den 11. November 2009

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326) sowie des § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“ vom 11.12.2008 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“ in ihrer Sitzung am 01.10.2009 folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 10
Verbandsvorsteher**

1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände; sein Stellvertreter wird aus dem Kreise der Beamten und Beschäftigten der Verbandsmitglieder gewählt.

Die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters erfolgt für die Dauer des Hauptamtes des Verbandsvorstehers. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.“

§ 2

§ 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

**„§ 11
Haushaltssatzung, Umlagen**

3. Unter der Voraussetzung einer 70%igen Zuschussung durch das Land NRW werden 30 % des Grunderwerbs über die Aufnahme von Krediten finanziert.
4. Das Verbandsmitglied Stadt Xanten trägt in voller Höhe die nicht gedeckten Kosten des

Ergebnisplanes durch eine Umlage, die am 30. November eines jeden Kalenderjahres zu leisten ist, bis zum 31.12.2011.“

§ 3 Inkrafttreten

§ 1 dieser Satzung tritt ab dem 21.10.2009 in Kraft.
§ 2 tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Hiermit mache ich die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gründerwerb Colonia Ulpia Traiana“ vom 01.10.2009 bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 421

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

495 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage Obermörnter

Bezirksregierung
54.06.01.01-KLE-134/09

Düsseldorf, den 10. November 2009

Die Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG, Industriepark 4, 47546 Kalkar hat mit Datum vom 16.10.2009 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 650.000 m³/Jahr Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Weßler

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 422

Sozialangelegenheiten

496 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung (Herrn Stefan Wilk)

Bezirksregierung
22.04.02

Düsseldorf, den 2. Oktober 2009

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Stefan Wilk aus Ratingen im Namen der Landesregierung für seine am 24.12.2008 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 422

497 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bonaventura, Remscheid-Lennep, Hl. Kreuz, Remscheid-Lüttringhausen, St. Andreas (AR), Remscheid, Bergisch-Born sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Remscheid-Ost im Stadtdekanat Remscheid Seelsorgebereich Remscheid-Ost

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 12. November 2009

URKUNDE über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bonaventura, Remscheid-Lennep, Hl. Kreuz, Remscheid- Lüttringhausen, St. Andreas (AR), Remscheid, Bergisch-Born sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Remscheid-Ost im Stadtdekanat Remscheid Seelsorgebereich Remscheid-Ost

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Bonaventura, Remscheid-Lennep, Hl. Kreuz, Remscheid-Lüttringhausen, und St. Andreas (AR), Remscheid, Bergisch-Born, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinden Hl. Kreuz und St. Andreas zum

31.12.2009 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Bonaventura zum 01.01.2010 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinden übergehen, ist die Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Remscheid-Ost, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2009 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid, ist die auf den Titel „St. Bonaventura“ geweihte Kirche. Die Kirchen „Hl. Kreuz“ und „St. Andreas“ sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz, Remscheid, und des Abhängigen Rektorats St. Andreas, Remscheid, werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgten Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid.

3. Pfarrgebiet

Das Pfarrgebiet der erweiterten Pfarrgemeinde entspricht dem Gebiet der fusionierten Gemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Bonaventura, Hl. Kreuz und St. Andreas (AR), Remscheid, erstellen zum 31.12.2009 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden Hl. Kreuz und St. Andreas (AR) werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen

mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Lennepe	1287	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura
Lennepe	102	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura
Lennepe	3066	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 6/9 Anteil
Lennepe	3067	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 3/5 Anteil
Lennepe	3068	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 3/4 Anteil
Lennepe	3075	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 2/3 Anteil
Lennepe	3076	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 5/6 Anteil
Lennepe	3120	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 9/12 Anteil
Lennepe	3121	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu je 6/11 Anteil
Lennepe	3122	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 3/6 Anteil
Lennepe	3124	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 4/9 Anteil
Lennepe	3125	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bonaventura zu 1/3 Anteil
Lüttringhausen	864	Fabrikfonds der Kirche Hl. Kreuz

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid.**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid.**

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Remscheid, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2009.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für den Kirchenvorstand St. Bonaventura ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 20./21.3.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände
3. Der Kirchenvorstand St. Bonaventura verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 2. November 2009
K 743-11

† Joachim Kardinal Meisner
Bischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 422

**498 Neuordnung
der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden) St. Johannes der Täufer, Erkrath,
und St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf-Unterbach
im Dekanat Hilden Seelsorgebereich
Erkrath/Unterbach**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 12. November 2009

**URKUNDE
über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden) St. Johannes der Täufer, Erkrath,
und St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf-Unterbach
im Dekanat Hilden Seelsorgebereich Erkrath/
Unterbach**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer, Erkrath, und St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf-Unterbach, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde:

**„St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt“,
Erkrath.**

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Johannes der Täufer“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der neuen Kirchengemeinde ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Mariä Himmelfahrt“, Düsseldorf-Unterbach.

Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer, Erkrath und St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf-Unterbach, werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath, in Verwahrung genommen.

Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Erkrath	2063	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer
Erkrath	2113	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer
Erkrath	3833	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer
Unterbach	7537	Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt
Unterbach	3017	Stiftungsfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt,
Erkrath**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt,
Erkrath.**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2009, Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit festgelegt auf den 20./21.03.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Günter Ernst bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Alfons Melles, Schubertstrasse 9, 40699 Erkrath, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 1. Oktober 2009
Aktenzeichen: K 702-11

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 424

499 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Wuppertal-Elberfeld, St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld, St. Marien, Wuppertal-Elberfeld, und St. Suitbertus, Wuppertal-Elberfeld, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Mitte im Stadtdekanat Wuppertal Seelsorgebereich Elberfeld-Mitte

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 12. November 2009

URKUNDE über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Wuppertal-Elberfeld, St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld, St. Marien, Wuppertal-Elberfeld, und St. Suitbertus, Wuppertal-Elberfeld, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Mitte im Stadtdekanat Wuppertal Seelsorgebereich Elberfeld-Mitte

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Joseph, Wuppertal-Elberfeld, St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld, St. Marien, Wuppertal-Elberfeld und St. Suitbertus, Wuppertal-Elberfeld, zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde:

„St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld“

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Mitte, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2009 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Laurentius“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Joseph“, „St. Suitbertus“ und „St. Marien“.

Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden St. Joseph, Wuppertal-Elberfeld, St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld, St. Marien, Wuppertal-Elberfeld und St. Suitbertus, Wuppertal-Elberfeld werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde St. Laurentius in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültig

tiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Laurentius, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Elberfeld	3802	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Elberfeld	6186	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Elberfeld	9471	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Elberfeld	16427	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Elberfeld	111	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Elberfeld	14693	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Elberfeld	16267	Fabrikfonds der Kirche St. Marien
Elberfeld	47325	Fabrikfonds der Kirche St. Marien
Elberfeld	4618	Fabrikfonds der Kirche St. Suitbertus
Elberfeld	16169	Fabrikfonds der Kirche St. Suitbertus

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit festgelegt auf den 20./21.03.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Stadtdechant Dr. Bruno Kurth bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Helmut Steinwegs, Schwanenstrasse 17, 42103 Wuppertal, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 2. November 2009

Aktenzeichen: K 269-11

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 425

500 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges, und St. Antonius von Padua, Velbert-Tönisheide, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hardenberg

im Dekanat Mettmann
Seelsorgebereich Hardenberg

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 12. November 2009

URKUNDE über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges, und St. Antonius von Padua, Velbert-Tönisheide, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hardenberg im Dekanat Mettmann Seelsorgebereich Hardenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges und St. Antonius von Padua, Velbert-Tönisheide, zum 31.12.2009 auf-

gelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

„Maria, Königin des Friedens, Velbert-Neviges“

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Hardenberg, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2009 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Mariä Empfängnis“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Antonius von Padua“, und „Maria, Königin des Friedens“ (Wallfahrtskirche).

Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges und St. Antonius von Padua, Velbert-Tönisheide, werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens, Velbert-Neviges in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechenkammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Velbert	320	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis
Velbert	934	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis
Velbert	1076	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis
Velbert	242	Fabrikfonds der Kirche St. Antonius von Padua

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
Maria, Königin des Friedens, Velbert-Neviges**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
Maria, Königin des Friedens, Velbert-Neviges**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit festgelegt auf den 20./21.03.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Pater Damian Bieger bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 26. November 2009
Aktenzeichen: K 689-11

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

C.
**Rechtsvorschriften
 und Bekanntmachungen anderer
 Behörden und Dienststellen**

**501 Bekanntmachung über
 die 23. Sitzung der Verbandsversammlung
 des Ruhrverbandes**

Die 23. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 18. Dezember 2009, 10:00 Uhr,
 im Alfred Krupp Saal der Philharmonie Essen
 Saalbau, Huysseallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht
2. Ersatzwahlen zum Verbandsrat
3. Ersatzwahl zum Widerspruchsausschuss
4. Aufstellung der Übersichten gem. § 3 Abs. 2 RuhrVG (Fünfjahresübersicht)
5. Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten
6. Kommission „Verursachergerechte Umlage der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser und Verteilung von Rückflüssen aus der Abwasserabgabe bei konkurrierenden Verrechnungsansprüchen“: Bericht der Kommission
7. Abnahme des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung des Vorstandes
8. Feststellung des Wirtschaftsplans 2010 und Aufstellung des Finanzplans 2009 – 2013
9. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009
10. Verschiedenes

Dr. Gärgens
 Der Vorsitzende
 des Verbandsrates

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 428

**502 Bekanntmachung über
 die 16. Sitzung der Verbandsversammlung
 des Zweckverbands Deutsch-Niederländischer
 Naturpark Maas-Schwalm-Nette**

Entwurf der Tagesordnung für die 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch, den 16. Dezember 2009 von 14.00–16.00 Uhr im Jochumhof im Klosterdorf Steijl (Anschrift: Maashoek 2 b, Venlo)

- 13.1. Eröffnung und Vorstellungsrunde neue Mitglieder
- 13.2. Beschluss der Niederschrift der 15. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.05.2009
- 13.3. Mitteilungen
 - 16.3.1 Schriftliche Mitteilungen
 - 16.3.2 Übersicht relevante Schriftstücke
- 16.4. Arbeitsplan und Haushaltsplan 2010
- 16.5. Sachstand Projekte
- 16.6. Finanzierung 2011-2014
- 16.7. Sitzungstermine Verbandsversammlungen 2010
- 16.8. Sonstiges und Ende der Sitzung

Gez. Drs. Leo Reyrink
 Geschäftsführer
 Naturpark
 Maas-Schwalm-Nette

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 428

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach